Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
161 C 2304/14

Amtsgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

[redacted], 56457 Westerburg

- Beklagter -

wegen Urheberrechtsverletzung

hat das Amtsgericht Koblenz durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzschluss bis zum [redacted]
für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 450,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 05.07.2013 zu zahlen.

2. Der Beklagte wird ferner verurteilt, an die Klägerin 506,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 05.07.2013 zu zahlen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
   Der Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig abwenden, wenn

nicht diese zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Urheberrechten im Internet geltend.

Unter der zu diesem Zeitpunkt dem Beklagten zugeordneten IP-Adresse wurde am 19.06.2011 über die Tauschbörse bittorrent die Datei „[redacted]" illegal zum Herunterladen angeboten.

Das Album besteht aus 13 Musiktiteln.

Nach Ermittlung der IP-Adresse wurde der Beklagte mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [redacted] zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz sowie zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung aufgefordert. Der Beklagte hat sich daraufhin zur Unterlassung zukünftiger Rechtsverletzungen verpflichtet.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 450,00 Euro betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 05.07.2013 zu zahlen,

2. den Beklagten zu verurteilen, an sie 506,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 05.07.2013 zu zahlen,

3. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor,
von ihm selbst sei kein entsprechender Download durchgeführt worden.

Es sei kein konkreter Schaden nachgewiesen und der geforderte Schadenersatz sei nicht angemessen.

Die geforderten Anwaltskosten seien zu hoch. Er handele sich um einen einfach gelagerten Fall, so dass die Kosten nach § 97 a UrhG auf maximal 100,00 Euro begrenzt seien.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird ausdrücklich auf sämtliche, von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten gemäß § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG ein auf Zahlung von Schadenersatz gerichteter Anspruch in Höhe von 450,00 Euro zu. Darüber hinaus kann die Klägerin von dem Beklagten gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 506,00 Euro beanspruchen.

Die Ansprüche wurden seitens der Klägerin sowohl dem Grund als auch der Höhe nach schlüssig und substantiiert dargetan. Die Einwendungen des Beklagten hiergegen sind rechtlich unbeachtlich.

Mit der Klägerin geht das Gericht davon aus, dass, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer sog. IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist.

Nach der von der Klägerin in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs mit Ur-

teil vom 12.05.2010 (Az.: I ZR 121/08; Sommer unseres Lebens) ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, welcher geltend macht, nicht er sondern eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen.

Dieser sekundären Darlegungslast ist der Beklagte - worauf die Klägerseite zutreffend hingewiesen hat - nicht ausreichend nachgekommen. Er hat in seiner schriftlichen Klageerwiderung vom [redacted] lediglich ausgeführt, von ihm selbst sei ein entsprechender Download nicht durchgeführt worden, daher könne er auch nicht dafür zur Rechenschaft gezogen werden.

Dieses lediglich pauschale Bestreiten der Täterschaft entkräftet die tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Anschlussinhaber für die Rechtsverletzungen verantwortlich ist, nicht. Gemäß § 138 Abs. 3 ZPO gilt damit die Verantwortlichkeit des Beklagten hinsichtlich der streitgegenständlichen Rechtsverletzung als zugestanden.

Soweit der Beklagte einwendet, es sei klägerseits kein konkreter Schaden nachgewiesen worden, ist darauf hinzuweisen, dass dem in seinem Urheberrecht Verletzten im Rahmen des Schadensersatzanspruchs aus § 97 UrhG drei Möglichkeiten der Schadensberechnung zur Verfügung stehen. So hat er u.a. die Möglichkeit, die von einem konkreten Schaden unabhängige angemessene Lizensgebühr geltend zu machen. Von dieser Möglichkeit hat die Klägerin vorliegend Gebrauch gemacht, indem sie ihren Schaden auf der Grundlage der Lizenzanalogie berechnet und die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr verlangt. Für diese Art der Schadensberechnung ist der Eintritt eines konkreten Schadens nicht erforderlich. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist vielmehr danach zu berechnen, wie vernünftige Parteien als Lizenzgeber und Lizenznehmer für die vorliegende Nutzung Lizenzgebühren vereinbart hätten.

Angesichts der unbeschränkten und kostenlosen Weiterverbreitung des geschützten Werks im Rahmen einer Internet-Tauschbörse und angesichts der Erwerbskosten eines einzigen Vervielfältigungsstücks des streitgegenständlichen Werks geht das Gericht von einer fiktiven Lizenzgebühr aus, welche die eingeklagten 450,00 Euro um ein Vielfaches übersteigt. Zu diesem Ergebnis kommt man insbesondere dann, wenn Berücksichtigung findet, dass in der Rechtsprechung bereits eine Lizenzgebühr von 200,00 Euro für jede Musikdatei, welche lediglich einen einzelnen Musik-Titel enthält, als angemessen angesehen wird (beispielsweise LG Köln, Urteil vom 01.12.2010, Az.: 28 O 594/10), und es sich vorliegend um ein ganzes Musikalbum, bestehend aus immerhin 13 einzelnen Musikstücken, handelt. Angesichts dessen sind die von der Klägerin begehrten 450,00 Euro Schadensersatz in jedem Fall angemessen.

Gleiches gilt für die Höhe der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung.

Insbesondere ist der Gegenstandswert von 10.000,00 Euro, welchen die Klägerin ihrer Berechnung zugrunde legt, angesichts des Umstandes, dass vorliegend ein Album mit 13 Musiktiteln betroffen ist, angemessen.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Frage, ob und inwieweit die Klägerin die Erstattung von Abmahnkosten von ihm verlangen kann, nicht nach § 97 a UrhG zu beurteilen. Für den Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten kommt es allein auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung an. Zum hier streitgegenständlichen Zeitpunkt (19.06.2011) war die Neuregelung des § 97 a UrhG noch nicht in Kraft getreten.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 956,00 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

[redacted]

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 05.11.2014

[redacted] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:
[redacted]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Koblenz
(Dienstsiegel)